

XKS.2017.2

Art. 276 ff.

Inkrafttreten: 1. Mai 2017
Letzte Änderung: 1. Januar 2023

Empfehlungen für die Bemessung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder

1. Einleitung

1.1. Grundsätzliches zum Kindesunterhalt

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes durch Pflege und Erziehung sowie Geldzahlung aufzukommen (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Sie sorgen gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt insbesondere für die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kindesschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 2 ZGB). Der nicht oder in zeitlich geringem Ausmass die Obhut ausübende Elternteil hat dabei den auf ihn entfallenden Unterhaltsanteil durch monatlich voranzahlbare Unterhaltsbeiträge zu leisten (Art. 276 Abs. 2 i.V.m. Art. 285 Abs. 3 ZGB). Die Unterhaltspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht den anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vor (Art. 276a ZGB).

Das Kind hat Anspruch auf einen seinen Bedürfnissen sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechenden Unterhaltsbeitrag (Art. 289 Abs. 1 i.V.m. Art. 285 Abs. 1 ZGB). Es hat damit grundsätzlich gegenüber jedem Elternteil einen Anspruch darauf, an dessen Lebensstellung teilzuhaben. Dieser Anspruch steht dem Kind gegen den zahlungspflichtigen Elternteil auch dann zu, wenn es beim anderen Elternteil mit weniger gut gestellten anderen Kindern zusammenlebt.

1.2. Organisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes (KESR)

Die kommunalen Sozialdienste und Beratungsstellen beraten Eltern in Bezug auf Kindesunterhalt. Sie arbeiten im Einvernehmen mit den Eltern Unterhaltsverträge aus und unterbreiten sie den Familiengerichten als Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zur Genehmigung.

1.3. Betreuungsunterhalt

Mit dem Betreuungsunterhalt wird der zur Sicherung der Kinderbetreuung notwendige finanzielle Betrag als zusätzlicher Teil des Kindesunterhalts unabhängig vom Zivilstand festgelegt. Bei unverheirateten Eltern wird damit der Anspruch des Kindes auf gebührende Betreuung wirtschaftlich abgesichert.

1.4. Was wird mit diesem Kreisschreiben geregelt?

Dieses Kreisschreiben beschränkt sich auf eine Anleitung zur vereinfachten Berechnung des Kindesunterhalts, damit die Rechtsuchenden in Standardfällen unter Anleitung von Beratungsstellen einvernehmliche Lösungen für Unterhaltsverträge ohne nennenswerte Kostenfolgen

abschliessen können. Die Lebenssachverhalte und Spezialfälle sind jedoch vielfältig, weshalb es im Rahmen eines derartigen Kreisschreibens nicht möglich ist, alle Konstellationen zu klären. Für Details wird auf folgende Dokumente verwiesen:

- AEBI-MÜLLER, Familienrechtlicher Unterhalt in der neuesten Rechtsprechung, in: Jusletter 3. Mai 2021
- BGE 144 III 481: Schulstufenmodell
- BGE 147 III 265: Generelle Berechnungsmethode und Berechnung bei alternierender Obhut
- Botschaft zu einer Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kindesunterhalt) vom 29. November 2013 (BBI 2014 S. 529ff.)

In komplexeren Fällen erscheint es daher gerechtfertigt, wenn die Beratungsstellen einzig die Grundlagen (Einkommens- und Bedarfsverhältnisse) klären und den Eltern raten, die Unterstützung eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin in Anspruch zu nehmen oder ein Verfahren beim Familiengericht einzuleiten. Dies ist v.a. dann sinnvoll, wenn mehrere Kinder in sogenannten Patchworkfamilien leben, Unterhaltspflichtige für Kinder aus verschiedenen Beziehungen aufkommen müssen sowie bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen.

1.5. Organisation und Zuständigkeit

1.5.1. Bei verheirateten Eltern

Bei verheirateten Eltern sind für die rechtsgültige Festsetzung von Unterhaltsleistungen in streitigen Fällen von Ehetrennungen und Ehescheidungen die Bezirksgerichte mit der familienrechtlichen Abteilung (Einzelrichter oder Gesamtgericht) zuständig. Auch in Ehetrennungs- und Scheidungsvereinbarungen festgelegte Unterhaltsbeiträge für Kinder werden gerichtlich überprüft und formell zum Urteil erhoben.

1.5.2. Bei unverheirateten Eltern

Für nicht verheiratete Eltern sind die Familiengerichte (KESB) für die rechtsverbindliche Genehmigung der von Sozialdiensten und Beratungsstellen erstellten einvernehmlichen Unterhaltsregelungen zuständig.

In streitigen Fällen ist wie in den Trennungs- und Scheidungsverfahren die familienrechtliche Abteilung des Bezirksgerichtes zuständig.

2. Grundzüge einer Unterhaltsberechnung

2.1. Allgemeines

Der Kindesunterhalt setzt sich aus dem Barunterhalt und dem Betreuungsunterhalt zusammen.

Die früheren Kreisschreiben enthielten Tabellenwerte für den Kanton Aargau, welche die Berechnungen des Unterhaltsbedarfs aus dem Kanton Zürich an die Verhältnisse im Kanton Aargau anpassten. Die neuere bundesgerichtliche Rechtsprechung sieht keine Verwendung von Tabellenwerten vor, weshalb darauf zu verzichten ist.

2.2. Einkommen

Beim Einkommen ist auf die aktuellen Einkommensverhältnisse abzustellen. Ein 13. Monatslohn ist den Monatslöhnen anteilmässig anzurechnen. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit sollte grundsätzlich auf das Durchschnittsnettoeinkommen der letzten drei Jahre abgestellt werden. Wird das aufgrund von gesundheitlicher Lage, Ausbildung und Betreuungsanteilen zumutbare Einkommen nicht erzielt, kann allenfalls auf ein hypothetisches Einkommen abgestellt werden. Dabei sind folgende Kriterien für ein zumutbares Einkommen zu berücksichtigen: Alter, Gesundheit, Ausbildung, Sprachkenntnisse, Arbeitsmarktsituation und v.a. Betreuungspflichten gegenüber Kindern. Beim letzten Kriterium hängt das zumutbare Arbeitspensum vom Alter der Kinder, der Unterstützung durch andere Personen, dem Gesundheitszustand der Kinder und den Ressourcen des hauptbetreuenden Elternteils ab. Nach der neuen Praxis des Bundesgerichts gilt beim hauptbetreuenden Elternteil grundsätzlich ab dem Eintritt in die obligatorische Schulpflicht (im Aargau mit dem Kindergarten) eine Teilzeittätigkeit von 50 %, ab dem Eintritt in die Sekundarstufe I eine Teilzeittätigkeit von 80 % und ab dem 16. Altersjahr des jüngsten Kindes eine Vollerwerbstätigkeit als zumutbar (Schulstufenmodell, BGE 144 III 481).

Zum Einkommen des Kindes zählen die Familienzulagen, allfällige Sozialversicherungsrenten (z.B. IV- Kinderrente) sowie ein allfälliger Lehrlingslohn. Der Lehrlingslohn ist nicht vollumfänglich anzurechnen, sondern lediglich in dem Mass, als es dem Kind zugemutet werden kann, sein Einkommen zur Deckung seines Bedarfs zu verwenden (Art. 276 Abs. 3 ZGB). Je nach finanziellen Verhältnissen der Eltern kann dem Kind somit ein Betrag zur freien Verfügung belassen werden, der nicht als sein Einkommen anzurechnen ist.

2.3. Betreibungsrechtliches Existenzminimum

Die Ermittlung der Einkünfte und des Bedarfs des Vaters, der Mutter und des Kindes sollen einheitlich nach denselben Grundsätzen berechnet werden. Als Basis dienen die Aargauischen Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG (Fassung vom 21. Oktober 2009; KKS.2005.7) der Kammer für Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichts (SchKK).

<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/jb/dokumente/betreibungs-und-konkurswesen/schuldbetreibungs-und-konkurskommission/kreisschreiben/richtlinien-existenzminimum.pdf>

Beim Barbedarf des Kindes ist zum Grundbetrag gemäss Existenzminimum ein (bei den Wohnkosten des Obhutsinhabers abzuziehender) Wohnkostenanteil von Fr. 250.00 aufzurechnen; die Wohnkostenanteile der Kinder sind aber gegen oben auf 50 % der gesamten Wohnkosten des betreuenden Elternteils zu begrenzen. Zusätzlich sind die Krankenkassen-

prämien in der Höhe der durchschnittlichen Kinderprämie im Aargau von Fr. 100.00 aufzurechnen. Sofern die Familie Krankenkassenprämienverbilligungen bezieht, sind diese von den Krankenkassenprämien in Abzug zu bringen. Im Übrigen gelten die Zuschläge gemäss den Empfehlungen des betriebsrechtlichen Existenzminimums. Bei Drittbetreuung sind die vollen Kosten einzusetzen.

2.4. Familienrechtliches Existenzminimum

Eine Ausdehnung des betriebsrechtlichen auf das sogenannte familienrechtliche Existenzminimum ist vorzunehmen, wenn und soweit die finanziellen Verhältnisse dies zulassen. Dazu gehören bei den Eltern typischerweise die Steuern, eine Kommunikations- und Versicherungspauschale, unumgängliche Weiterbildungskosten, den finanziellen Verhältnissen entsprechende statt am betriebsrechtlichen Existenzminimum orientierte Wohnkosten, Kosten für das Besuchsrecht und eine angemessene Schuldentilgung, über die obligatorische Grundversicherung (nach KVG) hinausgehende Krankenkassenprämien (nach VVG) und allenfalls private Vorsorgeaufwendungen von Selbständigerwerbenden. Beim Barbedarf des Kindes gehören zum familienrechtlichen Existenzminimum namentlich die Ausscheidung eines Steueranteiles, ein den konkreten finanziellen Verhältnissen entsprechender Wohnkostenanteil und gegebenenfalls über die obligatorische Grundversicherung (KVG) hinausgehende Krankenkassenprämien (VVG).

In Standardfällen, in welchen keine anderen Positionen zur Debatte stehen, empfiehlt es sich, als erstes bei den Eltern und dem Kind die Steuern, als zweites (soweit die Mittel dafür noch ausreichen) eine Kommunikations- und Versicherungspauschale bei beiden Eltern von Fr. 100.00 und als drittes bei Eltern und Kind allfällige nicht obligatorische Krankenversicherungsprämien (VVG) zu berücksichtigen. Zur Abschätzung der Steuern kann der Steuerrechner der Eidgenössischen Steuerverwaltung zu Hilfe genommen werden (<https://swisstaxcalculator.estv.admin.ch>), wobei bezüglich der Steuerfaktoren bei konstanten Verhältnissen auf die letzte Steueranmeldung (aber unter Berücksichtigung der zu vereinbarenden Unterhaltsbeiträge) abgestellt werden kann. Der Steueranteil des Kindes wird ermittelt, indem die Steuerbelastung des obhutsberechtigten Elternteils bestimmt und auf diesen und das Kind verteilt wird, und zwar proportional zu den Einkommen dieses Elternteils und des Kindes (inkl. Unterhaltsbeitrag).

2.5. Leistungsfähigkeit

Die Unterhaltszahlungspflicht setzt voraus, dass der Elternteil leistungsfähig ist. Dies ist der Fall, wenn sein Einkommen seinen Barbedarf übersteigt, er somit einen Überschuss erzielt. Erzielen beide Elternteile einen Überschuss, tragen sie den Bedarf des Kindes im Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, wobei den jeweiligen Betreuungsanteilen Rechnung zu tragen ist. Beim betreuenden Elternteil zeigt die Berechnung des Bedarfs, ob überhaupt ein Betreuungsunterhalt geschuldet ist. Ein Betreuungsunterhalt setzt voraus, dass der Bedarf wegen der Betreuung der Kinder durch das Einkommen nicht gedeckt ist. Das Manko entspricht dem gebührenden Betreuungsunterhalt. Besteht trotz Betreuungsaufgaben oder insbesondere wegen einer guten Drittbetreuung keine Einschränkung in der Eigenversorgungskapazität, ist daher kein Betreuungsunterhalt geschuldet. Die Kosten der Drittbetreuung sind beim Barbedarf des Kindes einzusetzen.

2.6. Berechnung des Unterhalts

2.6.1. Normalberechnung: Barbedarf Kind + Betreuungsunterhalt + allfälliger Überschussanteil = Unterhalt

Der Kinderunterhaltsbeitrag besteht grundsätzlich aus der Summe des Barbedarfs und des Betreuungsunterhalts. Verbleibt auch nach der Deckung der familienrechtlichen Existenzminima ein Überschuss, hat das Kind zusätzlich Anspruch auf einen Überschussanteil (der Betreuungsunterhalt des obhutsberechtigten Elternteils umfasst hingegen keinen Überschussanteil). Der Überschuss ist grundsätzlich nach der Regel der "grossen und kleinen Köpfe" auf den unterhaltspflichtigen Elternteil und die Kinder aufzuteilen, d.h. den minderjährigen Kindern kommt ein halb so grosser Überschussanteil zu wie dem unterhaltspflichtigen Elternteil (z.B. kommt bei zwei Kindern den Kindern je 25 % und dem Elternteil 50 % des Überschusses zu; bei drei Kindern den Kindern je 20 % und dem Elternteil 40 % etc.). Das Kind kann im Rahmen der Überschussverteilung keinen Anspruch auf eine Lebensführung geltend machen, welche diejenige der Eltern bzw. den angestammten Standard vor einer Trennung der Eltern überschreitet, weshalb eine nachgewiesene Sparquote vom Überschuss abzuziehen ist (BGE 147 III 265 E. 7.3.)

Der Betreuungsunterhalt fällt bei mehreren zu betreuenden Kindern nur einmal an, weil der betreuende Elternteil diesen Ausfall nur einmal hat. Bei mehreren Kindern ist er auf deren Unterhaltsanspruch gleichmässig aufzuteilen.

Für die Erhöhung der dem hauptbetreuenden Elternteil zumutbaren Berufstätigkeit ist das Erreichen der Altersgrenzen des jüngsten Kindes ausschlaggebend.

2.6.2. Mankofälle

Kann der Bedarf (betreibungsrechtliches Existenzminimum) nicht vollständig gedeckt werden, ist zuerst der Barbedarf des Kindes zu decken und erst dann, soweit noch möglich, der Betreuungsunterhalt festzulegen.

Kann der Unterhalt mangels Leistungsfähigkeit des Pflichtigen nicht im gebührenden Umfang festgelegt werden, hat das Kind bei einer ausserordentlichen Verbesserung der Verhältnisse des Leistungspflichtigen Anspruch auf die Differenz zwischen dem geleisteten und dem gebührenden Unterhalt während der letzten fünf Jahre (Art. 286a Abs. 1 ZGB). Dieser Anspruch ist innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der verbesserten Leistungsfähigkeit geltend zu machen (Art. 286a Abs. 2 ZGB).

2.6.3. Berechnung bei alternierender Obhut

Von einer alternierenden Obhut ist bei einem Betreuungsanteil beider Eltern von mindestens 30 % auszugehen. Steht das Kind unter der alternierenden Obhut der Elternteile, so ist der Barunterhalt bei ähnlicher Leistungsfähigkeit umgekehrt proportional zu den Betreuungsanteilen zu tragen. Die Leistungsfähigkeit der Eltern ergibt sich dabei aus der Differenz zwischen Einkommen und betreibungsrechtlichem bzw. familienrechtlichem Existenzminimum der Eltern. Wird das Kind zu gleichen Teilen von den Eltern betreut, ist der Barunterhalt proportional zur Leistungsfähigkeit der Eltern zu verteilen. Sind sowohl die Betreuungsteile wie auch die

Leistungsfähigkeit der Eltern asymmetrisch, ist der Barunterhalt gemäss der sich daraus ergebenden Matrix zu tragen (vgl. nachfolgende Bilddarstellung sowie das Muster für die Berechnung der Betreuungsanteile und Leistungsfähigkeit der Eltern [Excel] im Anhang). Zu beachten gilt es, dass es sich dabei gemäss Bundesgericht nicht um eine rein rechnerische Operation handelt. Vielmehr sind bei der Anwendung der vorgenannten Grundsätze die Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen.

Bei der alternierenden Obhut muss weiter geklärt werden, wer welche Ausgaben trägt und wer für das Kind bestimmte Leistungen bezieht. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass gewisse Positionen im Umfang der Betreuungsanteile anfallen (z.B. Nahrung, Hygieneartikel usw.) und andere nicht (z.B. Krankenkassenprämie und ähnliche direkte Kosten).

Leistungsfähigkeit in Gesamtfamilie (%)

	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
100	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
90	0	1	3	5	7	10	14	21	31	50	100
80	0	3	6	10	14	20	27	37	50	69	100
70	0	5	10	16	22	30	39	50	63	79	100
60	0	7	14	22	31	40	50	61	73	86	100
50	0	10	20	30	40	50	60	70	80	90	100
40	0	14	27	39	50	60	69	78	86	93	100
30	0	21	37	50	61	70	78	84	90	95	100
20	0	31	50	63	73	80	86	90	94	97	100
10	0	50	69	79	86	90	93	95	97	99	100
0		100	100	100	100	100	100	100	100	100	100

Matrix nach VON WERDT, Abdruck aus: SCHWIZER/OEHRI, „neues“ Unterhaltsrecht? in: AJP 2022, S. 15.

2.6.4. Dauer der Unterhaltspflicht

Die Unterhaltspflicht beginnt mit der Geburt. Muss die Unterhaltsleistung nach der Geburt klageweise durchgesetzt werden, kann ein Unterhalt längstens ab einem Jahr vor Klageerhebung zugesprochen werden (Art. 279 ZGB).

Die Unterhaltspflicht dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes (Art. 277 Abs. 1 ZGB). Wenn das Kind bis dann noch keine angemessene Ausbildung hat, dauert die Unterhaltspflicht weiter, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, soweit es den Eltern nach den gesamten Umständen zumutbar ist (Art. 277 Abs. 2 ZGB). Dabei muss aber der Volljährigenunterhalt hinter den familienrechtlichen Existenzminima des Unterhaltspflichtigen und der Unterhaltsberechtigten minderjährigen Kinder zurücktreten und er umfasst keinen Überschussanteil.

Demgegenüber dauert der Betreuungsunterhalt nur so lange, wie die persönliche Betreuung benötigt wird. Ab dem 16. Altersjahr des jüngsten Kindes ist dem betreuenden Elternteil grundsätzlich eine seinen Unterhalt deckende Berufstätigkeit zumutbar, weshalb ein Betreuungsunterhalt entfällt.

2.7. Auszahlung

Der Unterhaltsbetrag steht dem Kind zu, wird aber beim minderjährigen Kind in der Regel an den gesetzlichen Vertreter oder den Obhutsinhaber ausbezahlt. Bevorschusst das Gemeinwesen den Unterhaltsbetrag, geht der Anspruch in diesem Umfang auf das Gemeinwesen über (Art. 289 ZGB).

2.8. Indexierung

Das Kind hat grundsätzlich Anspruch auf die Kaufkraftterhaltung seines Unterhalts. Gemäss Gerichtspraxis sind Kinderalimente deshalb periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik anzupassen.

Als Indexklausel wird folgende Formel vorgeschlagen:

Der Unterhaltsbeitrag basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik per ... (Geburtsmonat des Kindes, Monat des Vertragsabschlusses oder Urteilszeitpunktes) mit ... Punkten. Er wird jährlich auf den 1. Januar dem Indexstand per Ende November des Vorjahres angepasst, erstmals auf den 1. Januar ..., es sei denn, der Unterhaltsschuldner beweist, dass sein Einkommen nicht mit der Teuerung Schritt gehalten hat, und die Indexanpassung daher nur im entsprechend reduzierten Umfang möglich ist. Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

**Neuer Unterhaltsbeitrag (aufgerundet auf ganze Franken) =
ursprünglicher Unterhaltsbeitrag x neuer Indexstand November ...
ursprünglicher Indexstand per ... von ... Punkten**

2.9. Dokumentationspflicht

Im Unterhaltsvertrag sind die Grundlagen, auf denen die Vereinbarungen beruhen einzeln wie folgt anzugeben (Art. 287a ZGB):

- Einkommen der Eltern, von denen ausgegangen wird
- Barbedarf beider Elternteile
- Vermögen der Eltern (sofern ausnahmsweise für die Unterhaltsberechnung relevant)
- Einkommen des Kindes
- Vermögen des Kindes (sofern ausnahmsweise für die Unterhaltsberechnung relevant)
- Gebührender Unterhalt des Kindes (unterteilt in Bar- und Betreuungsunterhalt)
- Manko des Kindes, d.h. Betrag, der zum gebührenden Unterhalt fehlt
- Indexierung des Unterhaltsbetrages

Anhang

- Muster für eine Standardberechnung der Leistungsfähigkeit von Vater und Mutter, des Bar- und Betreuungsbedarfs der Kinder (Excel)
- Muster für eine Berechnung der Betreuungsanteile und der Leistungsfähigkeit (Verhältnis); Matrix zur Bestimmung der Anteile am Kindesunterhalt bei alternierender Obhut (Excel)
- Muster Beispieltabelle mit Berücksichtigung des familienrechtlichen Existenzminimums zur Anschauung (pdf)
- Muster Beispieltabelle ohne Berücksichtigung des familienrechtlichen Existenzminimums zur Anschauung (pdf)
- Muster Beispieltabelle mit Mankosituation zur Anschauung (pdf)
- Muster für einen Unterhaltsvertrag (Worddokumentvorlage)

Geht an:

- die Familiengerichte
- die Gemeindesozialdienste und Familienberatungsstellen (via Familiengerichte)
- die Berufsbeistandschaften (via Verband)
- den Aargauischen Anwaltsverband